

REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

MUSTERSATZUNG

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft

Hinweis: Die Mustersatzungen sind ein generisches Muster zu Orientierungszwecken und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Sie sollten vor Verwendung, gegebenenfalls durch eine Rechtsanwaltskanzlei, individuell geprüft und angepasst werden. Wir übernehmen für die Verwendung der Mustersatzungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Mustersatzung GmbH & Co. KG

1. Rechtsform, Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet: „**[●●●] GmbH & Co. KG**“.

1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [●●●].

2. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist [●●●].

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und/oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten.

3. Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern mit der Errichtung der Gesellschaft. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten besteht die Gesellschaft mit Eintragung der Errichtung der Gesellschaft im Handelsregister.

3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

4. Gesellschafter

4.1 Persönlich haftende(r) Gesellschafter der Gesellschaft

Alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft ist die im Handelsregister des Amtsgerichts [●●●] unter HR B [●●●] eingetragene [●●●] („**Komplementär**“).

4.2 Beschränkt haftende(r) Gesellschafter der Gesellschaft

[Alleiniger Kommanditist] ist [●●●], geboren am [●●●], [●●●] („**Kommanditist**“).

5. (Pflicht-)Einlagen; Haftsumme; Weitere Gesellschafterbeiträge

5.1 (Pflicht-)Einlagen

5.1.1 Der Komplementär ist zur Erbringung einer (Pflicht-)Einlage von EUR 0 verpflichtet.

5.1.2 Der Kommanditist ist zur Erbringung einer (Pflicht-)Einlage von EUR 100 verpflichtet.

5.2 Haftsumme

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Kommanditisten beträgt EUR [●●●].

6. Kapitalanteile; Festkapital

6.1 Der Kapitalanteil eines jeden Gesellschafters entspricht dem Nennwert seiner (Pflicht-) Einlage.

6.2 Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

6.3 Die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter entspricht dem Festkapital der Gesellschaft.

6.4 Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind maßgeblich für die Beteiligung der Gesellschafter (i) am Vermögen der Gesellschaft, (ii) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, (iii) am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft (soweit vorhanden) sowie (iv) das Stimmrecht.

7. Gesellschafterkonten, Entnahmen

Für jeden Gesellschafter der Gesellschaft wird ein Kapitalkonto („**Kapitalkonto 1**“), ein Verlustvortragskonto („**Kapitalkonto 2**“) sowie ein Darlehenskonto („**Kapitalkonto 3**“) errichtet. Für alle Gesellschafter wird zudem

ein entsprechend der Beteiligung am Festkapital gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto („**Kapitalkonto 4**“) errichtet.[1]

7.1 Kapitalkonto 1

Auf dem Kapitalkonto 1 wird der Kapitalanteil des jeweiligen Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto 1 ist unverzinslich.

7.2 Kapitalkonto 2

Auf dem Kapitalkonto 2 wird ein etwaiger Verlustanteil des jeweiligen Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto 2 ist unverzinslich. Wenn und soweit das Kapitalkonto 2 einen negativen Saldo aufweist, sind etwaige Gewinnanteile zunächst dem Kapitalkonto 2 hinzu zu buchen, bis das Kapitalkonto 2 ausgeglichen ist. Eine Erhöhung der Haftung oder eine Verpflichtung zum Ausgleich durch Umbuchung von Guthaben des Kapitalkontos 3 tritt hierdurch nicht ein.

7.3 Kapitalkonto 3

Auf dem Kapitalkonto 3 werden die entnahmefähigen Gewinne, Darlehen, Einzahlungen, Entnahmen sowie sämtliche sonstigen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter gebucht. Das Kapitalkonto 3 wird mit einem Prozentsatz von zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige gesamte Kalenderjahr (per annum) verzinst. Entnahmen vom Kapitalkonto 3 sind jederzeit zulässig, soweit es die Liquiditätslage erlaubt.

7.4 Kapitalkonto 4

Auf dem Kapitalkonto 4 werden Einlagen gebucht, die allen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft gemeinsam zugerechnet werden sollen und die aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto hinzugebucht werden. Weiterhin können auf dem Kapitalkonto 4 aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses Gewinne gutgeschrieben werden. Die Belastung des gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkontos mit Verlusten ist aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig, jedoch nur bis das Kapitalkonto 4 den Wert „null“ erreicht. Das Kapitalkonto 4 ist unverzinslich. Aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses kann ein Guthaben auf dem Kapitalkonto 4 ganz oder

[1] Einen Überblick über die verschiedenen Kontenmodelle bietet BeckHdB PersGes/Kahle/Hiller, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 100-109.

teilweise aufgelöst und auf die Kapitalkonten 3 im Verhältnis der Kapitalanteile der Kommanditisten zueinander umgebucht werden.

8. Geschäftsführung, Vertretung

8.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet.

8.2 [Der Komplementär ist stets einzelvertretungsberechtigt[2] und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer des Komplementärs [●●●] sind im Verhältnis zur Gesellschaft ebenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.[3]]

8.3 Der Komplementär kann im Rahmen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sämtliche Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Solche Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Komplementär jedoch erst dann vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor der Vornahme der entsprechenden Maßnahme zugestimmt hat.

8.4 Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

9. Vergütung des Komplementärs; Aufwendungsersatz

9.1 Der Komplementär erhält eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Haftungsvergütung in Höhe von fünf (5) Prozent seines eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in seiner Bilanz ausgewiesen ist.

9.2 Der Komplementär erhält unabhängig von seiner Haftungsvergütung nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 9.1 alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft

---

[2] Innerhalb der Einschränkungen des Prinzips der Selbstorganschaft auch anders gestaltbar, beispielsweise gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere Komplementäre, vgl. übersichtlich BeckOK HGB/Beyer, 49. Ed. 1.1.2026, HGB § 170 Rn. 10-13 m. w. N.

[3] Sofern vollständige Befreiung von § 181 BGB gewollt ist, müssen bei einer GmbH & Co. KG sowohl die Komplementärgesellschaft und deren Geschäftsführer (sowohl auf Ebene der Komplementärgesellschaft als auch konkret auf Ebene der Gesellschaft) von § 181 BGB befreit werden. Lediglich Befreiung der Komplementärgesellschaft und derer Geschäftsführer auf Ebene der Komplementärgesellschaft genügen im Verhältnis zur Gesellschaft nicht. Vgl. hierzu BeckOGK/Krafka, 1.10.2025, BGB § 181 Rn. 353 m. w. N.

veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten.

10. Gesellschafterversammlung

10.1 Die Gesellschafterversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

10.2 Gesellschafterversammlungen werden durch den Komplementär einberufen. Darüber hinaus ist jeder Kommanditist alleine einberufungsbefugt.

10.3 Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

10.4 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Kommanditisten anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung von vorstehender Ziffer 10.3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Vorgaben nach Maßgabe von Satz 1 beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wurde.

10.5 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.

10.6 Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.

10.7 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und/oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

10.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der

Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

11. Gesellschafterbeschlüsse

11.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

11.2 Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, sofern kein Gesellschafter dieser Form der Abstimmung widerspricht.

11.3 Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter in Kopie unverzüglich zuzusenden.

11.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit [einfacher Mehrheit][4] der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben.[5]

11.5 Je EUR 1,00 eines Kapitalanteils gewährt eine Stimme.

11.6 Ein Gesellschafter ist von seinem Stimmrecht ausgeschlossen, wenn Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag dies bestimmen oder wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen von seinem Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Enthält der

[4] Mehrheitserfordernisse können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Dies gilt wohl auch für Änderungen des Gesellschaftsvertrages und andere Grundlagenentscheidungen, sofern das Gesetz nichts ausdrücklich Einstimmigkeit anordnete, so vor MoPeG vgl. BGH, Urt. v. 13.10.2020 – II ZR 359/18 (KG) und nach MoPeG vgl. MüKoHGB/Grunewald, 6. Aufl. 2026, HGB § 161 Rn. 34 m. w. N.

[5] Ein Quorum für Mehrheitsbeschlüsse sieht bereits das Gesetz vor, §§ 161 Abs. 2, 109 Abs. 4 HGB.

Gesellschaftsvertrag kein ausdrückliches Stimmverbot, ist der Gesellschafter im Zweifel stimmberechtigt.

11.7 Beschlüsse können nur innerhalb von einem [(1) Monat][6] seit der Beschlussfassung – falls diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung hiervon – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

12. Beirat

12.1 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Beirat errichten.[7]

12.2 Der Beirat berät die Geschäftsführung im laufenden Geschäft. Ihm können Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte[8] eingeräumt werden, jedoch keine Überwachungsrechte hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Legalität oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

12.3 Die dem Beirat durch Beschluss übertragenen Kompetenzen bestehen grundsätzlich neben den jeweiligen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, sofern die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Kompetenzzuweisung nichts anderes beschließt.[9]

12.4 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der an einer Beschlussfassung des Beirats anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

13. Rechtsgeschäftliche Verfügungen

13.1 Verfügungen (*wie nachstehend definiert*) über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft sowie über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis

---

[6] Dies stellt eine Abweichung von der gesetzlichen Dreimonatsfrist gemäß § 112 Abs. 1 HGB dar.

[7] Eine Öffnungsklausel bietet größtmögliche Flexibilität, muss aber derart bestimmt sein, dass die Grundsatzentscheidungen über Errichtung, wesentliche Aufgabe und mögliche Kompetenzen ersichtlich sind. Dazu BeckOGK/Notz/Zinger, 1.1.2024, HGB § 161 Rn. 177-179.; Oetker/Oetker, 8. Aufl. 2024, HGB § 161 Rn. 52, 53.

[8] Zustimmungsvorbehalte stellen keinen Verstoß gegen das Prinzip der Selbstorganschaft dar und sind zulässig, vgl. MHdB GesR II/Mutter, 6. Aufl. 2024, § 8 Rn. 24, 25 m. w. N.

[9] Die Gesellschafter sollten bereits frühzeitig klären, ob sie neben dem Beirat Entscheidungen in selbiger Angelegenheit treffen und den Beirat ggf. noch überstimmen können wollen. Sofern ausschließlich der Beirat zuständig sein soll, bietet es sich an, dies im Rahmen des Errichtungsbeschluss für einzelne Kompetenzen ausdrücklich anzuordnen.

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen einstimmigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.[10]

13.2 Als Verfügung gelten insbesondere die Übertragung, Belastung sowie jede sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile einschließlich der Einräumung von Gewinnbeteiligungen, der Einräumung oder der Beendigung von Treuhandverhältnissen, der Einräumung von Unterbeteiligungen und Optionen, der Begründung von Stimmrechtsbindungen sowie der Eingehung von Verpflichtungen, die die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung eines Dritten bindet.

14. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung

14.1 Der Komplementär hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einschließlich eines Lageberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

14.2 Der aufgestellte Jahresabschluss ist unverzüglich allen Gesellschaftern oder, soweit gesetzlich vorgeschrieben, dem Abschlussprüfer vorzulegen; im letzteren Fall ist der Jahresabschluss allen Gesellschaftern unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen.

14.3 Die Gesellschafter beschließen nach Vorlage über die Feststellung des Jahresabschlusses.

14.4 Die Gesellschafter nehmen im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Festkapital am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditisten sind – auch im Fall der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. Vor der Verteilung eines etwaigen Gewinns oder Verlusts sind die Haftungsvergütung des Komplementärs und etwaige Verzinsungen von Kapitalkonten in Abzug zu bringen.

[10] Anders als bei der GmbH ist dies einer Personengesellschaft bereits immanent, §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB i. V. m. § 711 Abs. 1 S. 1 BGB. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt eine Vinkulierung auch für die aufgeführten Verfügungen.

15. Ausschließung[11]

15.1 Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Mehrheit der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 134 HGB vorliegt, wobei klarstellend auch dann ein wichtiger Grund vorliegt, wenn

15.1.1 die Gesellschaftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von acht Wochen, spätestens bis zur Verwertung der Gesellschaftsanteile, aufgehoben werden; oder

15.1.2 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Vollständigkeit und Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; oder

15.1.3 den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist.

15.2 Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Auf Ziffer 11 dieses Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

15.3 Der Ausschluss wird durch die Gesellschaft durch Einschreiben erklärt.

16. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

16.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

16.2 Eine ordentliche Kündigung ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs (6) Monaten zulässig.

16.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

---

[11] Während § 34 GmbHG die Einziehung unter den Vorbehalt von Satzungsregelungen stellt, regelt das Gesetz in §§ 161 Abs. 2, 134, 135 HGB bereits die Trennung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Wege der Ausschließungsklage. Die vorliegende Regelung ersetzt die Ausschließungsklage durch den Ausschließungsbeschluss, analog zu den Regelungen über die Einziehung bei der GmbH.

16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend.

17. Abfindung[12]

17.1 Scheidet ein Gesellschafter infolge Ausschließung oder Kündigung aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Geld von der Gesellschaft.

17.2 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag ist für die Ermittlung des Abfindungsguthabens der Unternehmenswert der Gesellschaft maßgeblich, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW-Standard) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens, wenn dieser ein 31.12. ist, hilfsweise der letzte, vor dem Ausscheiden liegende 31.12.

17.3 Der Ausscheidende erhält von dem nach Ziffer 17.2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entspricht. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der Ausscheidende eine Quote von [100][13] Prozent. Dieser Betrag bildet das Abfindungsguthaben.

17.4 Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Bewertung gemäß Ziffer 17.2 zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter auch dann nicht gesondert teil, wenn der Gesellschafter zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheidet.

17.5 Das Abfindungsguthaben ist in drei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist – auch in Teilbeträgen – jederzeit zulässig. Der Zeitpunkt des

---

[12] Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Abfindungsregelung. Das Gesetz sieht bereits in §§ 161 Abs. 2, 135 HGB eine Abfindungsregelung vor. Indes erscheinen uns insbesondere die Bewertung und Zahlungsmodalitäten häufig regelungsbedürftig, vgl. MüKoHGB/Fleischer, 6. Aufl. 2026, HGB § 135 Rn. 100, 101.

[13] Beschränkungen sind möglich. Eine pauschale Aussage über die zulässige Höhe der Beschränkung lässt sich nicht erteilen. Zum Ganzen Hopt/Roth, 45. Aufl. 2026, HGB § 135 Rn. 26-28 m. w. N.

Ausscheidens des Gesellschafters ist unabhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Abfindung. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

17.6 Sollte die Einhaltung der vorgeschriebenen Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe des Jahresbetrages auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Eintritt dieser Voraussetzung entscheidet ein auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten.

17.7 Das jeweilige Abfindungs-(Rest-) Guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Jahresrate fällig.

17.8 Können sich die Gesellschafter binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen, so entscheidet ein auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Der Sachverständige muss Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Die Kosten des Schiedsgutachters werden zur Hälfte von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen.

17.9 Beschließt die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt des Anteilswertes eine Abfindung in Höhe des ihm zuzurechnenden Liquidationserlöses, wie wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

18. Schlussbestimmungen; Sonstiges[14][15]

18.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

18.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Umfang von Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

---

[14] Je nach individueller Situation können auch Regelungen für den Erbfall eines Gesellschafters aufgenommen werden. Eine pauschale Empfehlung ist unseres Erachtens nicht möglich.

[15] Je nach individueller Situation können auch Regelungen zu Wettbewerbsverboten aufgenommen werden. Nach § 117 HGB unterliegt der Komplementär bereits einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot für die Zeit seiner Gesellschafterstellung. Dies gilt gem. § 165 HGB grundsätzlich nicht für Kommanditisten. Zur Zulässigkeit und Grenzen von vertraglichen Wettbewerbsverboten für Kommanditisten mit weiteren Nachweisen und Formulierungsvorschlag BeckOGK/von Thunen/Mehringer, 15.5.2025, HGB § 165 Rn. 54-55.1 ff.